

Ratgeber Recht

Heimliche Tonmitschnitte sind gefährlich

Das Abhören oder Aufnehmen von Äußerungen, die nicht für Sie bestimmt sind, ist grundsätzlich unzulässig und gerichtlich strafbar. Dieser Ratgeber befasst sich jedoch ausschließlich mit Gesprächen, die mit Ihnen selbst geführt werden.

Das Aufnehmen allein verstößt noch nicht gegen das Strafrecht, selbst wenn diese Aufnahme dem Gesprächspartner gegenüber nicht offengelegt, also heimlich gemacht wird. Ein Verstoß gegen das Strafrecht liegt erst vor, wenn Sie einen Mitschnitt eines Gesprächs ohne Genehmigung des aufgenommenen Gesprächspartners an Dritte oder an die Öffentlichkeit weitergeben. Dabei ist im Strafrecht nur die Weitergabe der unmittelbaren Aufnahme verboten, nicht aber Weitergabe oder Veröffentlichung „nur“ eines Transskripts.

Zivilrechtlich besteht allerdings eine viel weiter gehende Haftung. So stellt jede geheime Aufnahme schon an und für sich einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Gesprächspartners dar. Deshalb können Ihnen auch künftige Veröffentlichungen des Gesprächsinhalts mit einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung untersagt werden. Bereits veröffentlichte Gesprächsmitschnitte fallen natürlich ebenfalls unter den Schutz der Persönlichkeitsrechte.

Es gibt also eine Mehrzahl von Handlungen, die zwar nicht strafbar sind, Sie aber der Klage Ihres Gesprächspartners aussetzen. Im Übrigen erkennen die Gerichte nur in seltenen Ausnahmefällen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufnahme schwerer wiegt als die Verletzung der Privatsphäre Ihres Gesprächspartners.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).